

2094 043

B e s c h l u ß

In der Zulassungssache

des früheren Regierungsrats Rudolf T [REDACTED],
H [REDACTED], D [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. H. S [REDACTED],
K [REDACTED] -

gegen

die Hanseatische Rechtsanwaltskammer H [REDACTED], in H [REDACTED],
S [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens S [REDACTED],
H [REDACTED] -

Beteiligt: Senat der Freien und Hansestadt H [REDACTED]
- Landesjustizverwaltung - H [REDACTED],

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
29. Oktober 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Glanzmann, der Rechtsanwälte Heins und Dr. Wedesweiler,
der Bundesrichter Börtzler und Kirchhof, des Rechtsanwalts
Petersen sowie des Bundesrichters Dr. Vogt nach mündlicher
Verhandlung

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen
den auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember
1961 ergangenen Beschluß des Ehrengerichtshofs für
Rechtsanwälte bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht
zu Hamburg wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerde-
verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten
der Antragsgegnerin und des Beteiligten zu tragen.

Der Geschäftswert wird auf 100 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der 1906 geborene Antragsteller trat als Referendar am 1. Mai 1933 in die NSDAP ein und am 4. Juli 1933 der SS bei. Nachdem er 1935 sein Assessorexamen bestanden hatte, vertrat er einige Monate einen Rechtsanwalt. Im Januar 1936 wurde er hauptamtlich in den Sicherheitsdienst des Reichsführers SS übernommen. Dort wurde er Abteilungsleiter und Verbindungsmann des Reichssicherheitshauptamtes zum Reichsgericht. Insbesondere mußte er über die Rechtsprechung des Reichsgerichts berichten, soweit das Reichssicherheitshauptamt daran interessiert war. Er wurde am 1. Januar 1940 Regierungsassessor im Reichsministerium des Innern und am 17. Oktober 1941 Regierungsrat. In der SS war er ab Januar 1942 Sturm-
bannführer. Nachdem er seit 1941 als persönlicher Referent zum Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Dresden abgeordnet gewesen war, waren spätestens seit Juli 1943 ihm als dem Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD in Bozen die dortige Gestapo, die Kriminalpolizei und der SD in Bozen unterstellt. Sein Bezirk umfaßte die früheren italienischen Provinzen Bozen, Belluno und Trient. Nach seiner Behauptung unterstand er dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Italien mit dem Dienstsitz in Verona. Von August 1944 bis Mitte November 1944 und von Ende November bis Anfang Dezember desselben Jahres war er wegen Verwundungen bei einem Partisanenunternehmen und bei einem Autounfall dienstunfähig. Ende April 1945 setzte er sich von seiner Einheit ab. Er lebte in den Jahren 1945 bis 1954 unter dem falschen Namen Hans Müller als Arbeiter, Buchhalter und freiberuflicher Steuerberater. Nach Erlass des Straffreiheitsgesetzes im Jahre 1954 nahm er seinen richtigen Namen wieder an und war nacheinander bei einem Wirtschaftsprüfer, in einem industriellen Unternehmen und bei einem Rechtsanwalt tätig.

Seit Juni 1957 betreibt er seine Zulassung zum anwaltlichen Anwörterdienst und zur Rechtsanwaltschaft. Die Antragsgegnerin befürwortete am 6. Januar 1959 die Übernahme in den Anwörterdienst und am 23. Dezember 1959, nachdem die Landesjustizverwaltung bereits diese Übernahme abgelehnt hatte, die Zulassung als Rechtsanwalt. Als ihr dann die Akten über ein inzwischen bereits eingestelltes Ermittlungsverfahren gegen den Antragsteller wegen Teilnahme an rechtswidrigen Tötungen und Mißhandlungen in Bozen vorgelegt hatten, erstattete die Antragsgegnerin am 24. August 1960 ein neues Gutachten dahin, daß der Zulassung die frühere Tätigkeit des Antragstellers entgegenstehe. Darauf beantragte der Antragsteller rechtzeitig gerichtliche Entscheidung.

Der Ehrengerichtshof wies diesen Antrag durch Beschluß vom 8. Dezember 1961 zurück und stellte fest, daß der Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO vorliege. Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers mit den Anträgen, den Beschluß aufzuheben und festzustellen, daß der in dem Gutachten vom 24. August 1960 angeführte Versagungsgrund nicht vorliege.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 4 BRAO), aber nicht begründet.

Nach § 7 Nr. 5 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft dann zu versagen, wenn der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben. Dabei ist dessen Gesamtverhalten zu berücksichtigen.



Für dieses sind hier insbesondere folgende Umstände von Bedeutung:

Der Beschwerdeführer trat bereits frühzeitig der SS bei und im Januar 1936 hauptamtlich in den Dienst des Reichsführers SS. In diesem Zeitpunkt war er bereits 30 Jahre alt, also in einem Alter, in dem er schon einen Einblick in das Wesen der SS hatte gewinnen können. Damals lag die Röhm-Affäre schon einige Zeit zurück. Es waren auch bereits die Nürnberger Gesetze erlassen. Ob er sich nur für zwei Jahre hauptamtlich verpflichtet hat, wie er behauptet, ist ohne wesentliche Bedeutung. Denn durch den freiwilligen, ersichtlich aus materiellen Erwägungen heraus erfolgten Beitritt zeigte er unter den gegebenen Umständen, daß er die Ziele des SD billigte.

Es kann unterstellt werden, daß der Beschwerdeführer, wie er behauptet, sich wiederholt ohne Erfolg bemüht hat, aus dem SD und der Gestapo auszuschneiden. Darauf kommt es jedoch für die Entscheidung nicht an. Denn er hat jahrelang den Dienst beim SD ausgeübt und sich dabei im Sinne der damaligen Machthaber bewährt. Das geht deutlich daraus hervor, daß ihm die hohe Dienststellung des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD in Bozen übertragen worden ist und er längere Zeit als solcher tätig war. Dies wäre nach der Überzeugung des Senats nicht geschehen, wenn der Antragsteller seinen Vorgesetzten durch öfteren Widerspruch gegen die Gestapomethoden oder wenigstens durch Lässigkeit im Dienst unliebsam aufgefallen wäre.

Es spricht vieles dafür, daß allein schon die Tätigkeit in einer hervorragenden Stelle der Organisation, die durch Verbreitung von Furcht und Schrecken eine der wesentlichen Stützen des nationalsozialistischen Unrechtsstaates gewesen ist, den Antragsteller unwürdig macht, den Beruf des Rechts-

anwalts, eines Dieners des Rechts, auszuüben. Hier kommt noch hinzu, daß dem Antragsteller auch die Verantwortung für einzelne Gestapo-Untaten nicht abgenommen werden kann.

Das Ermittlungsverfahren 141 Js 457/59 der Staatsanwaltschaft Hamburg, in welchem dem Antragsteller die Beteiligung an mehreren rechtswidrigen Tötungen von Häftlingen vorgeworfen wurde, ist zwar eingestellt. Die Antragsgegnerin und die Landesjustizverwaltung haben dazu die Erhebung weiterer Beweise beantragt. Hierauf kommt es aber für das vorliegende Verfahren nicht an. Der Antragsteller gibt selbst zu, in einem Falle persönlich die verschärfte Vernehmung eines Gefangenen angeordnet zu haben, wobei dieser durch Stockhiebe gezwungen wurde auszusagen. Unabhängig davon, ob dieses Tun eine Aussageerpressung nach § 343 StGB oder eine sonstige strafbare Handlung ist, zeigt sich darin, daß er damals wenigstens diese häufig vorkommende, das Recht der Einzelperson auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit grob mißachtende Methode der Gestapo billigte. Er gibt weiter an, daß sein unmittelbarer Untergebener und Stellvertreter, der Leiter der Abteilung Gestapo, Schiffer, derartige Methoden aus dem Osten, wo er vorher tätig gewesen sei, mitgebracht habe. Auch räumt der Antragsteller ein, daß er sich im einzelnen nicht darum gekümmert hat, wie Schiffer mit den im Keller seines Dienstgebäudes untergebrachten Gefangenen verfuhr. Daraus muß der Schluß gezogen werden, daß "verschärfte Vernehmungen" in der Dienststelle des Antragstellers nichts Ungewöhnliches waren und daß er derartige Maßnahmen zumindest geduldet hat. Ob er auch für rechtswidrige Tötungen mitverantwortlich ist, braucht bei dieser Sachlage im vorliegenden Verfahren nicht aufgeklärt zu werden. Das Festgestellte reicht hin, um den Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO zu bejahen.

Nicht übersehen werden kann übrigens auch die Tätigkeit des Antragstellers beim Reichsgericht. Als Verbindungsmann des Reichssicherheitshauptamts zum Reichsgericht können ihm im wesentlichen nur Aufgaben obgelegen haben, die letztlich dem Zwecke dienten, eine geordnete Rechtspflege zu erschweren.

Dem Antragsteller ist zuzugeben, daß er sich jedenfalls seit 1954 einwandfrei verhalten hat und daß ihm über seine Tätigkeit in dieser Zeit gute Zeugnisse ausgestellt worden sind. Das reicht aber nicht hin, um seinem Verhalten in der nationalsozialistischen Zeit das Gewicht zu nehmen, das zur Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft führen muß. Es kommt nicht darauf an, ob das Untertauchen im Jahre 1945 und das lange Leben unter fremdem Namen aus einer gewissen Notlage heraus zu verstehen und nicht schwer zu werten ist.

Nach alledem war seine sofortige Beschwerde zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 201 Abs. 1 BRAO, § 13 a Abs. 1 FGG. Die Festsetzung des Geschäftswertes ergibt sich aus § 202 Abs. 2 BRAO, § 30 KostO.

Glanzmann	Heins	Wedesweiler	Börtzler
Kirchhof	Petersen	Dr. Vogt	